

An alle Eltern,
die ihre Kinder an der
Hannah-Arendt-Gesamtschule anmelden

Zu der bevorstehenden Anmeldung Ihrer Kinder wird auf folgendes hingewiesen:

Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an weiterführenden Schulen entscheidet gemäß § 46 des Schulgesetzes NRW die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger für die Aufnahme festgelegten allgemeinen Rahmens.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, wird Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform besuchen können, die Aufnahme verweigert (§ 46 Abs. 6 Schulgesetz NRW).

Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt im Fall von Anmeldeüberhängen bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien heran (siehe Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I – APO-S I):

1. Geschwisterkinder,
2. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
3. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache,
4. Schulwege,
5. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule,
6. Losverfahren.

In Gesamtschulen und Sekundarschulen gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass stets Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen sind (Leistungsheterogenität).

Die Nummern 5 und 6 dürfen nicht herangezogen werden, wenn Schülerinnen und Schüler angemeldet worden sind, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können (§ 46 Absatz 5 Schulgesetz NRW).

Schülerfahrtkosten werden nur in dem Rahmen übernommen, in dem die Stadt Soest als Schulträger dazu nach der Schülerfahrtkostenverordnung verpflichtet ist. Eine darüber hinausgehende Kostenübernahme auf freiwilliger Basis erfolgt nicht.